

Antrag der RedK

vom 21. März 2025

2024/474

Weisung vom 02.10.2024:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Bearbeiten von Personendaten und Einsicht ins Personaldossier und weitere Personendaten der Angestellten

<p>177.100</p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)</p> <p>Änderung vom ...</p>	001	<p><u>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:</u></p>
	002	
<p>Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten</p>	003	<p>Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten</p>
<p>¹ Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.</p>	004	<p>¹ Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.</p>
<p>² Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p>	005	<p>² Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p>
<p>³ Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei den betroffenen Personen.</p>	006	<p>³ Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei <u>der</u> betroffenen <u>Person</u>.</p>
	007	

Art. 42^{bis} Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden	008	Art. 42^{bis} Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden
¹ Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn: a. die betroffene Person einwilligt; und b. die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.	009	¹ Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn: a. die betroffene Person einwilligt; und b. die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.
² Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.	010	² Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.
³ Der Stadtrat kann Abweichungen festlegen.	011	³ Der Stadtrat kann Abweichungen <u>von Abs. 2</u> festlegen.
	012	
Art. 42^{ter} Personaldossier	013	Art. 42^{ter} Personaldossier
¹ Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.	014	¹ Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.
² Das Personaldossier wird geführt in: a. elektronischer Form; oder b. hybrider Form, wobei die Akten vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.	015	² Das Personaldossier wird geführt in: a. elektronischer Form; oder b. hybrider Form, wobei die Akten vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.
³ Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.	016	³ Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.
	017	
Art. 42^{quater} Führen von elektronischen Personendaten	018	Art. 42^{quater} Führen von elektronischen Personendaten
¹ Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.	019	¹ Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.

<p>² Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.</p>	020	<p>² Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.</p>
<p>³ Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:</p> <p>a. Zeiterfassungssystemen;</p> <p>b. Personaleinsatzsystemen;</p> <p>c. Kommunikationssystemen;</p> <p>d. Zugangskontrollsystemen.</p>	021	<p>³ Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:</p> <p>a. Zeiterfassungssystemen;</p> <p>b. Personaleinsatzsystemen;</p> <p>c. Kommunikationssystemen;</p> <p>d. Zugangskontrollsystemen.</p>
	022	
<p>Art. 43 (unverändert)</p>	023	<p><u>Art. 43 (unverändert)</u></p>
	024	
<p>Art. 44 (unverändert)</p>	025	<p><u>Art. 44 (unverändert)</u></p>
	026	
<p>Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten</p>	027	<p>Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten</p>
<p>¹ Angestellte haben ein Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.</p>	028	<p>¹ Angestellte haben <u>das</u> Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.</p>
<p>² Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.</p>	029	<p>² Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.</p>
<p>³ Die Einsicht und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.</p>	030	<p>³ <u>Das Einsichtsrecht</u> und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.</p>
	031	
<p>Art. 46 Einsichtsrechte Dritter</p>	032	<p>Art. 46 Einsichtsrechte Dritter</p>
<p>¹ Folgende Instanzen und Angestellte haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:</p>	033	<p>¹ Folgende <u>Stellen</u> und <u>Personen</u> haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste; b. die Vorgesetzten; c. die Dienstchefinnen oder Dienstchefs; d. die Departementsvorstehenden; e. der Stadtrat; f. die Ombudsstelle; g. die Datenschutzstelle; h. die Finanzkontrolle. 		<ul style="list-style-type: none"> a. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste; b. die Vorgesetzten; c. die Dienstchefinnen und Dienstchefs; d. die Departementsvorstehenden; e. der Stadtrat; f. die Ombudsstelle; g. die Datenschutzstelle; h. die Finanzkontrolle.
<p>² Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.</p>	034	<p>² Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.</p>
	035	
	036	<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>